

Technischer Bericht

über

die im Gebiete der ersten Section vorkommenden größern
Flußbauten.

Der Unterzeichnete, gewesenes technisches Mitglied der ersten Section für Schätzung des Wasserschadens, findet sich, nachdem der Bericht der technischen Commission über die Wasserverheerungen im Canton Uri erschienen ist, verpflichtet, seine gewonnenen Anschauungen über die Neußcorrection, sowie über die Flußbauten im Canton Tessin nachträglich noch beizubringen.

Neußcorrection im Canton Uri.

Die Wasserstände der Neuß vom Jahr 1860 und 1868 sind wohl die höchsten seit der vollendeten Neußcorrection. Diesem Umstande und nicht der Seefüllung durch das neue Neußnadelwehr in Luzern, welche sich nur auf mittlere und höhere Seestände beziehen kann, ist die Zerstörung der Neußausmündung zuzuschreiben. Solche Ausmündungsbauten, wenn sie nicht auf kleinsten Seeestand basirt sind, können nur durch ein normal in die Sohle gelegtes, solides Schwellwehr sicher gestellt werden, sonst ist eine Vertiefung der Sohle und Einsturz der ihres Fundaments entblößten Steinwuhre unvermeidlich.

Das Profil der Neußcorrection von der Attinghauser-Brücke abwärts läßt in Gefäll und Querschnitt, als vorzügliches Normalprofil, nichts zu wünschen übrig und hat sich bis eine Strecke unterhalb der Seedorfer-Brücke ausgezeichnet gut erhalten. Dennoch ist diese erhaltene Correc-

tionsstrecke einer großen Gefahr der Zerstörung ausgesetzt, wegen der schwachen Böschungsbekleidung, indem die $1\frac{1}{4}$ geböschten Ufer zu $\frac{2}{3}$ mit runden Flußsteinen gepflastert sind, zwischen welchen vereinzelt Bruchsteine von 1 bis 4 Cubik-Fuß eingelegt sind. Nehmen wir an, bei hohem Wasserstande treibe viel großes Holz daher, so liegt der Fall nahe, daß durch Aufstoßen einzelner Blöcke oder Langhölzer auf das schwache Böschungspflaster, Strecken desselben weggeschlagen werden und die wilde Strömung der Reuß dann Angriffspunkte zur Zerstörung genug finde. Diese Gefahr trifft eher den obern als den untern Theil der Böschung, so daß es nicht genügend wäre, nur den untern Theil mit größern Steinen zu bekleiden, sondern die ganze Böschung sollte allmählig mit Bruchsteinen, durchgehend auf $1' 5''$ bis $2' 5''$ Tiefe, bepflastert werden und zwar mit solchen von 2 bis 20 Cubik-Fuß Inhalt, wobei die größten längs der Sohle und die kleinsten oben zu verwenden sind. Solche Steine kann man aus Brücken am See leicht gewinnen und im Sommer bei hohen Seeständen in Schiffen wohlfeil bis zu den beidseitigen Correctionsdämmen führen und ablagern, von wo sie fuderweise bei trockenem Weg oder Schneebahn, soweit es convenirt, verführt werden können. Die regelmäßige Steinböschung ist dann so tief als immer möglich in die Sohle hinab zu verlängern, und nur wo der zu tiefe Wasserstand Steinwurf erfordert, ist solcher von größten Steinen hier andern Fundirungsarten vorzuziehen.

Auf regelmäßiger glatter Steinböschung hat ein Fluß mit geradem Lauf wenig Angriff in der Richtung des Laufes; bei ungerelktem Steinwurfen aber muß man bedenken, daß ein durch Geschiebe und Schlamm beschwerter Fluß, der mit etwa 15 Fuß mittlerer Geschwindigkeit pro Secunde strömt, Steine vom Inhalt eines Cubik-Meters zu verschieben im Stande ist. Nur, wo das Flußprofil sehr breit ist im Verhältniß zur Tiefe, so daß Untersänder sich darin festlagern und Querstömungen entstehen, wird der von solchen betroffene Steinwurf nicht mitgerissen, sondern versinkt im entstehenden Kolk.

Je flacher die Böschungen, um so geringer der Seitenstoß, den das strömende Wasser in senkrechter Richtung auf die Böschung ausübt und der, in Verbindung mit der Geschwindigkeit des Flußes, die Größe des Angriffes bedingt, dem die Uferbekleidung zu widerstehen hat; was sich durch die Zerlegung der Kraft, mit welcher das Wasser das Ufer in horizontaler Richtung trifft, am besten nachweisen läßt; daher steile Wuhre an ihrer schwachen Stelle, zumeist im Fundament, leichter angegriffen werden als flache. Dennoch gibt es auch hier eine Grenze, indem bei zu großer Verflachung der Böschung der Fluß so in die Breite gedehnt wird, daß Geschiebsablagerungen im Bett möglich sind, weil durch das seitliche Ausweichen des Wassers auf flacher Böschung die Spannung des Flußlaufes und entsprechende Reaction auf die Ge-

schwindigkeit an der Sohle gemindert wird. Für geschiebführende Flüsse dürfte als Grenzen der Böschungsneigung je nach Localverhältnissen und Material einfüßig bis zweifüßig zu empfehlen sein. Die Böschungsverwahrung muß jedenfalls stark genug sein, um durch das Frieren und Aufrieren des Bodens nicht gelockert zu werden und so in Unordnung zu gerathen, daher Böschungspflaster von kleinen runden Flußsteinen nicht anzuempfehlen sind.

Als lehrreiches Beispiel mögen die Erfahrungen am Escher-Canal der Glarner-Linth hier angeführt werden: Der Linthstand vom 3. October 1868 war auch ungewöhnlich hoch, so daß die 4500' lange unterste Canalstrecke, welche keine Dämme besitzt, überströmte, und ihr Ueberwasser in die angrenzenden Tschachen (Auen) ergoß, während der Hauptstrom pfeilschnell mit hohen Wellen im 12' tiefen, mit starken, einfüßigen Steinwuhren versehenen Bett dem noch niedrigen See zuströmte. Wohl haben trotz unseres ausgezeichneten Wuhrmaterials, wobei Steine von 20—30 Cubikfuß Inhalt nicht selten sind, hie und da Unterwaschungen im Fundament stattgefunden, aber das obere Wuhr ist meist unverrückt stehen geblieben und nur wenige ganz kurze, unzusammenhängende Strecken nahe bei der Ausmündung sind in Unordnung gerathen und abgerutscht, ohne jedoch Uferereinbrüche zu veranlassen. Immerhin war die Strömung so gewaltig, daß viele Steine von 4—8 Cubikfuß Inhalt noch 500 Fuß über den geschlossenen Flußlauf hinaus bis an die Seetiefe getrieben und auf die Oberfläche der Grienbank dafelbst durch das Wasser hinaus geschoben wurden. Wuhrsteine von der Größe eines Kubikmeters, von alten Vorwuhren herrührend, finden sich gegen die Flußmitte zu verschoben und zum Theil in die Sohle versenkt. Dagegen, wo keine Vorwuhren waren, und die regelmäßige einfüßige Böschung bis in die Sohle reichte, zeigten sich in der Regel keinerlei Nachtheile. Die größte Wassermenge des Escher-Canals mag etwa 9000 Cubikfuß pro Sec. betragen haben mit 15 Fuß mittlerer Geschwindigkeit in der untersten Canalstrecke, wobei der Strom noch stark mit Schlamm und Geschieben beschwert war, so daß die Angriffe durch hohen Wasserdruck- und Stöße auf die Parallelwuhre enorm waren. Unsere schönen Wuhrsteine in glatter Böschung und gutem Verband aber ließen nicht mit sich spielen, sondern hielten wacker Stand und die Wuhren bestanden so, wenn auch nicht unverwundet, doch siegreich den schweren Kampf mit dem entfesselten Elemente.

Was die unterste etwa 4000' lange nun spurlos zerstörte Strecke der Neufcorrection betrifft, so ist deren sofortige Erstellung kein dringendes Bedürfnis, ja es würde nichts geschadet haben, wenn die erste Correction nicht so weit hinabgeführt worden wäre. Die unterste Neufstrecke betrifft meist tief gelegenes Niedland; die Dämme mußten hier hoch aufgeführt werden und hatten keinen Rücken, so daß nach ihrer

Zerstörung der Fluß sich auf die ganze Breite ausdehnen und in seiner frühern Richtung sofort sich Geschiebbänke ablagern konnten. Es findet sich daher zu beiden Seiten der frühern Canalrichtung nur eine Strecke zerstörten und geschädigten Landes, die leicht für die Zwecke der Correction expropriirt werden könnte.

Die obere Neufcorrection, dort wo sie dormalen aufhört und so weit sie sich gut bewährt hat, würde ich nicht ändern, außer daß hier nach und nach alle Böschungreparaturen mit Bruchsteinen ausgeführt werden sollten; nur die unterste 1000' lange Strecke derselben wäre sofort mit größern Wuhrsteinen in der ganzen bisherigen schönen Abböschung bis auf die Sohle hinab sicher zu stellen und mit soliden Wuhrköpfen zu versehen. Es findet nämlich in der untersten Flußstrecke, wo sich der Seespiegel oder eine Erweiterung an das geschlossene Profil anschließt, stets eine vermehrte, sturzweise Strömung bei hohem Flußstande statt, weil der See nicht in dem Maße steigt, als die Erhebung des Flusses im geschlossenen Profil beträgt. Diese verstärkte Ausflugs geschwindigkeit war hier beim letzten und auch beim 1860er Hochwasser so bedeutend, daß die schwache Uferbekleidung nicht halten konnte, selbst wenn der Fuß derselben unverändert geblieben wäre, daher die Zerstörung der Böschungen und Dämme vom See aufwärts unaufhaltsam immer weiter rückwärts griff und nur das endliche Absinken des Neufwasserstandes diesem jhrecklichen Zugrundegehen einer sonst so schönen Correction ein Ende machte.

Zu beiden Seiten der nun zerstörten untersten Correctionstrecke wäre das gute Land in angemessener regelmäßiger Entfernung von der Mittellinie durch Erddämme, wozu das Material auf der Flußseite zu nehmen ist, zu schützen, und von diesen Dämmen aus bis zur Correctionslinie sind Traversen vorzuschleiben, deren Köpfe durch ein Faschinenstreichwuhr auf etwa 5 Fuß Höhe über die Flußsohle zu verbinden wären. Diese Faschinen würden von dem noch kleinen Geschieb der Neuf in ihrer untersten Strecke nicht viel leiden, haben sie doch in der Linth mehrere Jahre großer Geschiebführung, bei welcher 40 Pfd. schwere Flußsteine zahlreich sind, widerstanden. Der Raum zwischen den neuen Hinterdämmen und dem engerm Flußlauf würde mit normal zum Fluß gerichteten Flechtwerken von Weiden und ErLEN durchzogen, so daß sich in wenig Jahren ein dichter Staudenschachen hier bilden könnte, welcher dem Ueberströmen der Neuf bei höhern Wasserständen so lange preisgegeben ist, bis er sich hinlänglich erhöht hat. Nachher können die Faschinenwuhre des engerm Profils durch solide Steinwuhre ersetzt werden und die Correction wird bleibend gesichert sein und sich nur noch mit kleinen Reparaturen befassen müssen.

Faschinen und Steinmaterial läßt sich vom See wohlfeil herbringen und geübte Faschinenleger finden sich in der Linthgegend, welche zur

Leitung der Arbeiten in erster Zeit beigezogen werden könnten. In ähnlicher Weise ist die 4600' lange Fortsetzung des Eicherkanals nach dem Plan des Herrn Oberst La Nicca nach und nach ausgeführt worden und hat die gewaltigen Hochwasser von 1846, 1851 und seither siegreich bestanden; sie kostete von 1844 bis 1861 ca. Fr. 125,000, also durchschnittlich pro Jahr etwas über Fr. 7000, oder pro Lauffuß Flußlänge 27 Fr.

Der Canton Uri hat eine Ehrenpflicht, die Neuzcorrection, welche seiner Zeit zumeist aus eidg. Hülfsgeldern erstellt wurde, nicht zu Grunde gehen zu lassen, sondern kräftigst mit angemessenen Beschlüssen vorzugehen und eine rationelle Leitung der neuen Correctionsarbeiten direct an die Hand zu nehmen, damit nicht durch allerlei Verwicklungen unter den Betheiligten eine kostbare Zeit verloren gehe oder unvollkommene Arbeiten ausgeführt werden.

Flußbauten im Canton Tessin.

Ueber die Flußcorrectionen des obern Theiles vom Canton Tessin kann ich, ohne Pläne, Profile und Wassermengen zu kennen, nur allgemeine Betrachtungen anstellen und bedaure, in dieser Beziehung der wissenschaftlichen Commission zuvorkommen zu müssen, hoffe aber, daß unsere Anschauungen zusammentreffen.

In Bezug auf das künftige Correctionsystem des wilden Brenno im Canton Tessin, der ein gewaltiges Geschiebe daher wälzt, wäre die Ueberlassung größerer bereits zerstörter Flächen, wo es ohne Gefährdung von Ortschaften geschehen kann, für Vertheilung seiner Hochwasser und Ablagerung seiner Geschiebe angemessen, welche Flächen kunstgerecht sicher gelegt und mit Erlen und Weiden bepflanzt werden könnten, so daß sie für die Cultur nicht ganz verloren gehen. Diese Flußerweiterungen müßten durch regelmäßige, möglichst gerade oder mit sanften Krümmungen geführte Dämme mit 2füßiger Böschung flufwärts, die mit Flußsteinen von 1 Cubikfuß und mehr, wie sie am Brenno zahlreich sind, zu bepflanzen wären, vom Culturland abgesperrt werden. Die dortigen Flußcorrectionen sollten nur auf die Strecken in der Nähe der Ortschaften und zum Schutze des Verkehrs sich beschränken, so lange die Wildbäche im Gebirge nicht verbaut sind. Wird das große Brennogeschiebe nicht auf solche Art zurückgehalten, so müßten sich im Tessinthale unterhalb Pellagio und Biasca, wohin der Brenno ausmündet, wegen des weit schwächeren Gefälles des Tessin, große Geschiebeanhäufungen und allmälige Versumpfung dieses schönen und breiten Thales ergeben.

Bei den künftigen Flußcorrectionen am Tessin sowohl als am Brenno sollte man die gewonnenen angeschlammten Flußstrecken nicht mehr so frühzeitig der Cultur übergeben, wie dies an vielen Orten zum

großen Schaden der spätern Eigenthümer bisher gesehen ist, sondern auf dem beidseitig außerhalb den Correctionslinien fallenden Theil des Flußbettes, so lange die Correction nicht vollständig sicher und zusammenhängend durchgeführt ist, sollten nur Weiden- und Erlengehölze aufkommen, die allfälligen Ueberfluthungen großen Widerstand leisten, weitere höhere Ablagerungen von Schlaumschichten veranlassen und dadurch das fruchtbare hinterliegende Gelände immer mehr schützen.

Auch ist es bei allen solchen Flußcorrectionen gut, nicht mehr Arbeiten auf einmal vorzunehmen, als man in der kurzen, günstigen Jahreszeit für solche Wasserbauten ganz sicher zu stellen im Stande ist; es läßt sich hier nur selten und nur mit erhöhtem Kostenaufwand ein Mehreres erzwingen.

Die einzelnen Sectionen einer längerer Flußcorrection sollten in möglichst regelmäßiger Weise jede für sich selbstständig durchgeführt werden, von guten Anlehnungspunkten, die nicht umgangen werden können, ausgehend; je die oberhalb liegende Strecke einer solchen Section sollte gänzlich gegen die höchsten Wasser sicher gestellt werden, ehe weiter unten solche Arbeiten vorgenommen werden, die bei Ausbrüchen oberhalb naturgemäß zerstört werden müssen. Das Sprichwort „Gile mit Weite“ ist für Flußbauten sehr zu beachten.

Selbstverständlich ist es angemessen, überall dort im Hochgebirge, wo geschiebreiche Wildbäche entspringen, Verbauungen mit Thalperren, Flechtzaunen, Geschiebfängen u. s. w. möglichst zu begünstigen und gute Forstordnung einzuführen, indem je weniger Geschiebe dem Thalflusse überliefert werden, um so sicherer und mit weniger Kosten dieser corrigirt werden kann. Für einmal nicht veranlaßt, ins Detail einzutreten, verweise ich auf das reiche Material in den gedruckten Berichten über die eidgenössische Untersuchung der schweizerischen Wildbäche von 1858--1863 durch die Herren Prof. Culmann, Escher von der Linth und Randolt, sowie auf andere über Kunstenverbauungen erschienene gedruckte Abhandlungen.

Es möchte von großem Nutzen sein, wenn aus den eingegangenen Hülfsgeldern in jeder größeren Thalschaft einige gut angelegte Werke sowohl an Kunsten als Flußcorrectionstrecken beispielsweise und zur Nachahmung für die betreffende Thalschaft unter eidgenössischer Aufsicht ausgeführt würden. — Im Canton Tessin haben die Gemeinden mit den frühern Hülfsgeldern, welche von den Zerstörungen von 1834 herührten, meist unzureichende, isolirte, oder so unregelmäßige Arbeiten gemacht, daß sie den Keim der Zerstörung in ihrem Entstehen an sich

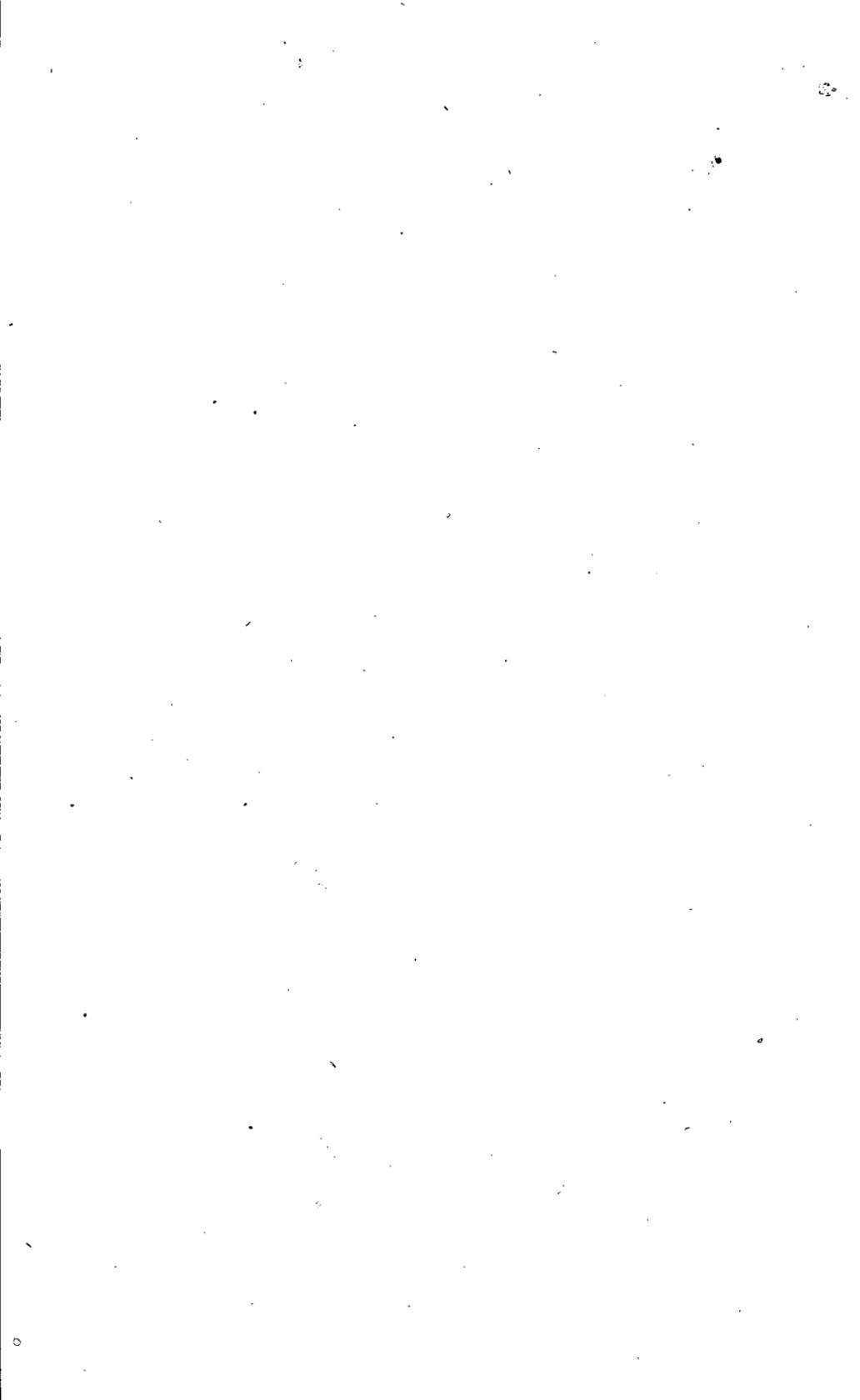
trugen, und daher nun mehrtheils wieder verschwunden sind. Auf solche Art gelangt man nie zu einer vollkommenen Flußcorrection, sondern kann immer wieder gleich Sisyphus von vorne anfangen, wenn das Ziel erreicht zu sein scheint. Es ist besser, an wenig Orten gute Arbeiten, die als Muster dastehen und den Kampf mit den Elementen bestehen können, auszuführen, als die Kraft auf zu viele Orte zu zersplittern und auf diese Art unvollkommene, unzusammenhängende Werke, die eine leichte Beute des Flusses werden, zu erlangen.

Auch sollten nur solche Bauten aus den eidgenössischen Hülfsgeldern begünstigt werden, die unter Leitung von technisch gebildeten Fachmännern kunstgerecht planirt worden sind, mit gehöriger Berücksichtigung der Profil-, Wasserstands- und Niveauverhältnisse, und für deren kunst- und zeitgerechte Ausführung eine angemessene Garantie geboten wird.

Weesen, 27. Februar 1869.

G. S. Regler, Linth-Ingenieur.





V o r s c h l ä g e

des

eidg. Centralhülfskomite über die Vertheilung der Liebessteuer für die Wasserbeschädigten.

Art. 1. Die Schätzungstabellen der eidg. Schätzer, wie sie von dem eidg. statistischen Bureau in Übersichten des Schadens nach den Eigenthumsverhältnissen der Beschädigten und nach den Gegenständen definitiv zusammengestellt worden sind, werden als Grundlage für Berechnung des Schadens und für Vertheilung der Hülfs Gelder anerkannt, mit folgenden Modificationen:

- a. Unter Uri ist der Gesamtschaden des Staates statt auf Fr. 183,921 auf Fr. 36,847, dagegen der Schaden der Gemeinden und Corporationen statt auf Fr. 59,364 auf Fr. 206,438 anzusetzen.
- b. Der von den Experten beantragte und in der Gesamtsumme aufgenommene (Tabelle zu pag. 12) Zuschlag von Fr. 78,676 für Gebäude und Landschaden in St. Gallen ist nicht aufzunehmen und daher der Gesamtschaden auf die Summe von Fr. 2,359,489 herabzusetzen.

Art. 2. Die sämtlichen Kosten der Commissionen, der Experten, der Transportpfen (mit Ausnahme derjenigen für das nachträglich angekündigte ungarische Getreide), Publicationen etc. werden nicht aus den Hülfs Geldern bestritten, sondern von der Bundeskassa übernommen.

Art. 3. Die gesammelten Hülfsgeelder werden für die Wasserbeschädigten der Kantone Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin (mit Fontana), Wallis (mit Obergestelen) und von Valzers verwendet.

- a. Die Gemeinde Valzers wird bei der Vertheilung auf ganz gleichem Fuße behandelt wie die fünf Schweizerkantone.
- b. Auf das Gesuch, daß Vättis-Basön (Gemeinde Pfäfers) auch mit seinem Hochwasserschaden vom Juli 1868 im Betrage von Fr. 21,986 und Vättiserberg mit einem Brandschaden von Fr. 17,200 (pag. 39) in die eidg. Liebesammlung aufgenommen werde, wird nicht eingetreten.
- c. Das Gesuch der Gemeinde Escholzmatt um weitere Berücksichtigung bei Vertheilung der Liebesgaben wird abgelehnt.
- d. Der durch Hochwasser im Sommer 1868 geschädigten Gemeinde Oberhasle werden die im Amtsbezirk Oberhasle gesammelten Gaben überlassen.
- e. Für Obergestelen und Fontana ist der Bezug von Liebesgeeldern an die Bedingung geknüpft, daß die abgebrannten Ortschaften nach einem rationellen Plan, welcher die Genehmigung der Regierung des Kantons erhalten hat, wieder aufgebaut werden.

Art. 4. Die mit besondern Zweckbestimmungen eingelangten Gaben werden als Specialgaben aus der allgemeinen Liebesammlung ausgeschieden und den betreffenden Beschenkten zum voraus zugestellt oder zugeschlagen.

Art. 5. Die in den Kantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis und in Lichtenstein gesammelten Hülfsgeelder werden auf dem Verzeichniß der Liebesgaben besonders erwähnt, aber der allgemeinen Liebesammlung nicht zugeschlagen, sondern den betreffenden Kantonen überlassen. Dafür übernehmen diese Kantone die Verpflichtung, diese Gelder sowol als diejenigen Specialgaben, die ihnen als Kanton noch zukommen, für die Wasserbeschädigten, namentlich zur Befriedigung von besondern Bedürfnissen, z. B. Unterstützung besonderer Privatnoth, für Beiträge an Auswanderer, für das Kinderafyl, für Verbesserung oder Translocation von Wohnungen u. zu verwenden. Für alle diese speciellen Bedürfnisse wird daher keine Summe aus der allgemeinen Liebesammlung in Abzug gebracht, sondern vertrauensvoll den Kantonen überlassen, daß sie ihre Sammlungen in zweckmäßigster Weise zur Ergänzung der eidg. Hülfsgeelder für die obgenannten Zwecke und zur Ausgleichung sich ergebender Mißverhältnisse verwenden werden.

Daher werden die an das Hülfscomite eingelangten Petitionen mehrerer Personen und Gemeinden für specielle Berücksichtigung den betreffenden Kantoneii zur Erledigung zugestellt.

Art. 6. Die sämmtlichen Naturalgaben werden zu dem von dem Centralhülfscomite angelegten und von den fünf Kantonen anerkannten Schätzungswerth den Hülfsgebern zugeschrieben und in diesem Werth den einzelnen Kantonen an ihren Theilquoten als bereits empfangen abgerechnet.

Art. 7. Der Schaden des Staates wird grundsätzlich nicht vergütet; dagegen soll derselbe bei Ausmittlung der Quoten der einzelnen Kantone mit in Berechnung fallen.

Art. 8. Aus den gesammten Hülfsgebern (nach Ausschcheidung der Specialgaben) wird zum voraus eine Summe von Fr. 50,000 ausgeschieden, welche nach der Bestimmung des Bundesrathes soweit nöthig für die unermögenden Hinterlassenen der bei der Überschwemmung Ungekommenen verwendet werden soll. Ein allfälliger Überschuss fällt in den in Art. 14 vorgesehenen Nachtragsconto.

Art. 9. Nach Abzug dieser Summe von höchstens Fr. 50,000 werden die sämmtlichen Hülfsgeber in zwei Quoten getrennt, von denen die eine auf den Gesamtschaden der Privaten, die andere auf den Gesamtschaden von Staat, Gemeinden und Corporationen und zwar im Verhältniß des Schadenbetrages jeder Kategorie fällt. Die erste Quote mit einem Entschädigungsanspruch von Fr. ist für Entschädigung der Privaten, die zweite Quote mit einem Entschädigungsanspruch von Fr. ist für Schutzbauten bestimmt.

Art. 10. Sowöl die Quote für Privatunterstützung als die Quote für Schutzbauten wird, jede für sich, unter die Kantone Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis nebst Valzers in Anwendung des einfachen arithmetischen Verhältnisses zwischen dem Betrag des Schadens und den vorhandenen Hülfsgebern vertheilt.

Art. 11. Die hienach ermittelten Quoten für Privatunterstützung werden den sechs Participanten zur Vertheilung an die Privatbeschädigten ausgehändigt. Die betreffenden Regierungen haben vorher für diese Vertheilung einen speciellen Vorschlag einzureichen, welcher der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt. Für diese Vertheilung wird als Norm aufgestellt:

- a. Die Quote soll vollständig vertheilt werden.
- b. Denjenigen Geschädigten, welche unter Fr. 1000 Vermögen besitzen (I. Klasse) sollen jedenfalls 30 % ihres Schadens, den Geschädigten der II. Klasse (Fr. 1000—5000 Vermögen) jedenfalls 15 % und den übrigen Beschädigten (III. Klasse) höchstens 10 % ihres Schadens an baar oder an Naturalgaben vergütet werden.

- c. Innerhalb dieser Grenzen wird der Kanton nach bestem Ermessen und Prüfung aller Verhältnisse und nach Anhören der Gemeinden die Vertheilung vornehmen.
- d. Über die geschehene Vertheilung der Hülfsfelder soll dem Bundesrath Rechnung abgelegt und der Ausweis, daß alle Berechtigten ihre Betreffnisse erhalten haben, vorgelegt werden.

Art. 12. Die sechs Quoten für Schutzbauten bleiben einstweilen auf Rechnung der betreffenden Kantone in Verwaltung des Bundesrathes. Diese Quoten sollen lediglich für dringliche und zweckmäßige Schutzbauten, Wuhungen und Verbauungen im Interesse der Gemeinden und Corporationen verwendet werden. Die Kantone werden unter Oberaufsicht des Bundesrathes mit aller Beförderung Projekte über die vorzunehmenden Werke ausarbeiten und zur Genehmigung demselben vorlegen. Für solche Werke sollen im Verhältniß der vorschreitenden Arbeiten Abschlagszahlungen gemacht werden.

Art. 13. Da die Gemeinde Obergesteln, ehe sie in die allgemeine Liebesammlung eingeschlossen wurde, schon bedeutende Summen empfangen hatte, so wird eine Summe von Fr. 24,000 dem Total der Liebessteuer zugeschlagen. Für diesen Betrag wird der Kanton Wallis à Conto seiner Quote für Privatunterstützung belastet, in der Meinung, daß dieser Betrag an dem auf die Privaten von Obergesteln fallenden Betreffniß in Abzug zu bringen ist.

Art. 14. Nach Abschluß der Liebesammlung noch eingehende Hülfsfelder werden der Quote für Schutzbauten zugetheilt und sollen den sechs Participanten in dem durch Art. 10 festgestellten Verhältniße zukommen.

Beleuchtung und Begründung der Vorschläge zur Vertheilung der eidg. Hülfsfelder.

Im Allgemeinen leitete uns bei unserer Arbeit das Bestreben, einen Vertheilungsmodus zu finden, welcher

- a. den verschiedenen vorhandenen Bedürfnissen möglichst wirksame Abhülfe bringe;
- b. den Absichten der Geber sowohl als den Wünschen der Beschädigten Rechnung trage;
- c. ohne in die freie Verfügung der Kantone allzu sehr einzugreifen, eine klare Einsicht und berechnete Controle gestatte und
- d. nunmehr eine rasche Liquidation und Verwendung der Gelder ohne weitere Verzögerung ermögliche.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, haben wir das ganze vorhandene Material gründlich studirt, auch den fünf Kantonen Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche über die Vertheilung der Gelder auszusprechen und bei der definitiven Berathung noch die Herren Professor Landolt und Oberstl. Jenner als Experte zugezogen.

Zu den einzelnen Anträgen bemerken wir Folgendes:

Ad Art. 1. Es ist durchaus nothwendig, eine sichere Grundlage zu haben, auf welcher das Maß der Entschädigung beruht. Diese Grundlage finden wir in den von Sachverständigen, meist gestützt auf Autopsie und nach Rücksprache mit den Beschädigten selbst erhobenen Schätzungstabellen. Wenn auch im einzelnen bei den Schätzungen in den verschiedenen Kantonen naturgemäß von den verschiedenen Experten nicht der absolut gleiche Maßstab angewendet werden konnte, so würde ein Infragestellen dieser Schätzungen nur zur Verwirrung führen und jedenfalls die Vertheilung der Gelder wieder auf lange hinauschieben; es scheint daher nicht wolgethan, von dieser mit großer Mühe, Einsicht und Kosten gewonnenen Basis abzugehen.

Einige Modificationen müssen wir indessen doch vorschlagen:

Der Ansaß des Staatschadens von Uri beruht auf dem Irrthum, daß die Wuhrpflicht am großen Neufkanal Sache des Staates sei. Es ist dies nach frühern Berichten der Regierung und nach einer speziellen Auskunft, die wir bezüglich der Differenz von Hrn. Landammann Arnold eingezogen, nicht der Fall; die Rubrizirung der Experten erklärt sich leicht dadurch, daß sie den Schaden am Neufkanal bei den verwickeltesten Verhältnissen betreffend die Wuhrpflicht dem Staate zuschrieben. Es ist daher die Summe von Fr. 147,074 in der Tabelle vom Gesamtschaden des Staates abzuziehen und dem Schaden der Gemeinden und Corporationen zuzuschreiben. Der Totalschaden dieses Kantons bleibt unverändert.

Die Zuschläge, welche die Experten in St. Gallen für die Gebäude in einzelnen Dörfern im Rheinthal beantragen (Fr. 78,676 Tabelle zu pag. 12, unter welchen Fr. 42,000 in der Tabelle pag. 54 specificirt werden), rechtfertigen sich nach unserer Ueberzeugung nicht und wären eine Unbilligkeit gegen die andern Kantone. Solche Zuschläge zu den Schätzungen sind in keinem der andern Kantone gemacht worden. Mit dem gleichen Recht könnte z. B. auch für Ringgenberg und Surrhein der gleiche Anspruch erhoben werden. Diese Zuschläge scheinen uns ferner unrichtig, weil sie genau betrachtet eine doppelte Schätzung des Schadens in sich schließen. Man kann nicht den vollen Werth der Gebäude entschädigen und dazu noch für Versetzung der Gebäude eine Summe aussetzen, das Letztere um so weniger, weil diese Versetzung gar nicht mehr nothwendig ist, wenn gehörige Wuhrunge und Verbauungen erstellt werden.

Ad Art. 3. Was die Theilnahme an den Hülfsgeldern betrifft, so wurden Obergesteln, Fontana und Balzers durch Beschlüsse des h. Bundesrathes in die allgemeine Liebesammlung mit eingeschlossen. Was die Aufnahme Balzers betrifft, so hatte es wol die Meinung, daß dieses Dorf ganz gleich behandelt werden sollte, wie die schweiz. Wasserbeschädigten. Es ist dies eine Aeußerung freundnachbarlicher Gesinnung, welche wir uns zur Freude rechnen und welche von Balzers dankbar gewürdigt wird.

Dagegen glaubten wir einige nachträgliche Gesuche anderer Gemeinden um Aufnahme in das eidg. Liebeswerk um der Consequenzen willen nicht berücksichtigen zu dürfen. Die Hülfsgelder sind speziell für die ganz außerordentlichen Überschwemmungen im Herbst 1868 gesammelt worden und es geht daher nicht wol an, kleinere Unglücksfälle, welche mit dem allgemeinen Landesunglück in keiner Beziehung und auch was den Schaden betrifft in keinem Verhältniß stehen, mit aufzunehmen. Die Betreffenden haben überdies in ihrem eigenen Kanton Unterstützung erhalten und auch wir haben sowol nach Pfäfers als nach Escholzmatt Naturalien zur Abhülfe der nächsten Noth verabfolgen lassen. Endlich steht es nach Art. 5 dem Kanton frei, die Spezialbedürfnisse, soweit er es für gut findet, noch weiter zu berücksichtigen. Was speziell noch Escholzmatt betrifft, so ist es vergleichsweise nicht arm; der Schaden, den es erlitten, ist nicht so sehr bedeutend und überdies hat es noch, wie unsere Experten versichern, für Verbauung von Bächen Subsidien des Bundes in Aussicht.

Dagegen finden wir das von der Regierung von Bern für Oberhasle gestellte Gesuch nicht unbillig. Auch in Freiburg und Wallis sind einige Hülfsgaben für inzwischen eingetretene Unglücksfälle in einigen benachbarten Gemeinden verwendet worden. Die Gaben des Amtsbezirkes Oberhasle, die also der Gemeinde verabfolgt würden, bestehen in Fr. 590 an Geld, 30 Viertel Kartoffeln und Fr. 80 an Kleidern.

Ad Art. 4. Die Auscheidung der Specialgaben ist, obwohl dieselbe dem allgemeinen Fond eine nicht unbeträchtliche Summe entzieht, nicht zu vermeiden. Obwohl diese Folge, wie wir überzeugt sind, vielfach von den Obern nicht beabsichtigt war, glauben wir doch, die ausdrücklichen und klaren Bestimmungen der Obern gewissenhaft ehren zu müssen. Es sollen daher diese Specialgaben, wie es zum größten Theil schon geschehen ist, ausgeschieden und der Bestimmung gemäß verwendet werden. Eine Uurechnung derselben bei der allgemeinen Vertheilung würde fast unlösbare Schwierigkeiten bereiten.

Ad Art. 5. Der Grundsatz, daß die in den beschädigten Kantonen selbst gesammelten Liebesgelder denselben überlassen werden, ist auch bei der eidgenössischen Liebesammlung vom Jahr 1834 befolgt worden

und rechtfertigt sich wol von selbst. Es darf dies um so eher geschehen, als mit diesen Geldern, wie wir beantragen, eine Reihe von Specialbedürfnissen befriedigt werden kann, deren Art und Umfang schwer zu würdigen ist und welche doch eine nicht unerhebliche Summe aus dem allgemeinen Fonds in Anspruch nehmen würden. Zur Verwendung für diese besonderen Zwecke wären auch die *allgemeinen* Specialgaben bestimmt, welche nicht einzelnen Personen oder Ortschaften zc., sondern dem Kanton als Ganzem zukommen. Alle diese Gaben machen eine erhebliche Summe aus und wir haben daher die Ueberzeugung, daß die Kantone mit derselben sehr viel Gutes wirken können, wenn sie sich für eine zweckmäßige Verwendung bemühen. Darum legen wir auf den Art. 5 einen großen Werth.

Ad Art. 6. Die Schätzung und Anrechnung der Naturalgaben ist ein Gebot der Pflicht gegen Geber und Empfänger. Wir sind überzeugt, daß es das Gefühl der Geber empfindlich verletzen würde und auch im höchsten Maße unbillig wäre, wenn man die Naturalgaben, die von allen Seiten, namentlich auch von der Landbevölkerung so reichlich geflossen sind, gar nicht oder allzu niedrig werthen würde. Die Naturalgaben sind Liebesgaben wie baares Geld. Dieselben sind auch von den meisten Kantonen theilweise im wirklichen Kaufwerth angeschlagen worden. So sehr wir diesen Standpunkt begreifen, so glaubten wir, bei unserer Aufgabe denselben nicht einnehmen zu dürfen. Unsere Schätzung, durch welche dem Werth der Gaben natürlich kein Abbruch geschieht, soll lediglich ein billiges Ausgleichungsmittel sein. Diese Schätzung, welche größtentheils auf Autopsie der Gegenstände beruht und von mehreren Sachverständigen als durchaus billig erfunden, zuletzt auch von den fünf Hülfscornites, wenn auch mit einigem Widerstreben von St. Gallen, als Grundlage anerkannt wurde, ist folgende:

Lebensmittel.

Kartoffeln	per Centner	Fr. 2. --
Mehl, Reis, Mais	" "	" 12. --
Böhni, Erbsen	" "	" 11. --
Dürres Obst und Bohnen	" "	" 10. --
Korn	" "	" 12. --
Wein	" Saum	" 20. --
Leigwaaren	" Centner	" 25. --
Dürres Fleisch	" "	" 30. --
Colonialwaaren	" "	" 50. --
Rüben	" "	" 2. --
Grünes Obst	" "	" 1. 50
Kastanien	" "	" 10. --
Biehfutter	" "	" 2. --

Kleider.

Oberkleider für Männer	per Stück	Fr. 4. —
" " " Frauen	" "	" 2. —
Kinderkleider	" "	" 1. —
Hemden	" "	" 1. 50
Strümpfe	" Paar	" —. 75
Unterkleider	" Stück	" 2. —
Stoffe	" Elle	" —. 75
Bettstücke	" Stück	" 5. —
Schuhe	" Paar	" 1. —
Decken	" Stück	" 6. —
Kleinigkeiten	" —	" —. 25

Diese Schätzung war auch um der Empfänger willen nicht auszuweichen, weil die einzelnen Kantone nicht nach ihrem Betreffniß, sondern je nach ihrem Bedürfnisse Naturalien erhalten haben, deren Werth also auf der ihnen zufallenden Theilquote ausgeglichen werden muß. Diese Schätzung wird auch bei der Feststellung der Entschädigung jedes Einzelnen dienen müssen. Der erhebliche Unterschied im Bezug der Naturalgaben hat auch seinen guten Grund. Ein bedeutender Theil der Schädigung in St. Gallen bezog sich auf die Früchte, während der diesfällige Schaden im Tessin sehr gering ist. Es ist daher ganz natürlich, daß St. Gallen nach seinem Wunsche viele Kartoffeln erhielt, während nach Tessin, abgesehen von den Transportverhältnissen, wenig solcher gesendet wurden. St. Gallen kann sich daher durchaus nicht beschweren, daß ihm die Naturalgaben, die es an seinen Schaden erhielt, angerechnet werden, wenn nur die Schätzung billig ist.

Ad Art. 7. Während darüber, daß der Staat aus den Hülfsgeldern keine Entschädigung beziehen soll, wohl allgemeine Uebereinstimmung herrscht, dürfte der Satz, daß der Schaden des Staates gleichwol in Berechnung fallen solle, Zweifel erregen und wirklich spricht sich St. Gallen gegen dieses System aus. Es scheint allerdings fast selbstverständlich, daß man nur den Schaden berechnen sollte, der auch an der Entschädigung participirt. Gleichwol sind wir nach reiflicher Ueberlegung dazu gekommen, den Schaden des Staates mit in Berechnung zu ziehen. Zunächst läßt es sich fragen, warum der Staatschaden überhaupt abgeschätzt wurde, wenn es sich von selbst verstand, denselben außer Acht zu lassen! Im Jahre 1834 wurde ebenfalls der Gesamtschaden zu Grunde gelegt und es ist doch natürlich, daß der Schaden, den der ganze Kanton erlitten hat, bei Zutheilung seiner Quote etwas in Berechnung falle. Unter dem Schaden des Staates leiden indirect auch die Gemeinden und Einzelnen. Ja es ist der Schaden aller drei Rathegotien oft gar nicht genau auszuscheiden und in dem Schaden des Staates auch Schaden der Gemeinden und der Privaten enthalten.

Es ist dies z. B. bei den Wuhrvhältnissen der Fall, bei denen die Verpflichtungen von Staat, Gemeinden und Corporationen vielfach aufs Engste verflochten sind. Diese Controverse hat übrigens für die Kantone Uri, Graubünden und Tessin fast keine Bedeutung, dagegen etwas mehr für Wallis und am meisten für St. Gallen, welches je nachdem man den Kantonalsschaden abzieht oder mitrechnet, eine um circa Fr. 25,000 größere oder kleinere Entschädigungsberechtigung hat. Obwol es sich also um circa Fr. 6000 mehr oder weniger Antheil handelt, sollte St. Gallen sich doch beruhigen. Es ist nicht zu übersehen, daß der Kantonalsschaden in St. Gallen (theilweise auch in Wallis) darum geringer ist, weil bereits öffentliche Werke für Rhein und Rhone bestanden, welche größeren Schaden abwendeten, die aber seiner Zeit nur mit Beihülfe von Bundesgeldern ausgeführt werden konnten. Auch ist St. Gallen durch seine Lage so begünstigt gewesen, daß es an Specialgaben und Naturalgaben namentlich im Anfang vieles vorausempfangen hat. Ferner sind die Schatzungen der Experten gerade in diesem Kanton hoch, manigfach höher, als die Privaten selbst geschätzt haben. Endlich hat St. Gallen bei weitem mehr öffentliche Mittel als Uri, Graubünden und Tessin.

Ad Art. 8. Die Bestimmung, daß vor allem für die Hinterlassenen derjenigen, die bei der Katastrophe ihr Leben verloren, gesorgt werden solle, ist von verschiedenen Seiten gewünscht worden und entspricht wol einem allgemeinen natürlichen Gefühl. Die Entschädigung für den Verlust von Menschenleben soll nicht mit derjenigen von bloßen Vermögenswerthen zusammengeworfen werden. Solcher Verunglückten sind 50; es sind aber die Familien- und Vermögensverhältnisse aller nicht gleich, für manche mag eine Entschädigung gar nicht nöthig sein. Es sollte daher die ausgesetzte Summe für die vorhandenen Bedürfnisse völlig ausreichen. Leider sind uns von Tessin die nähern Angaben über seine 41 Verunglückten noch nicht zugekommen, so daß es am Platze ist, die Feststellung der Unterstützung dieser ganzen Kategorie dem Bundesrath zu überlassen. Ein allfälliger Überschuß auf der Summe von Fr. 50,000 fällt wol am einfachsten in den Nachtragsconto, weil eine andere Vertheilungsart nicht gut auszuführen wäre.

Ad Art. 9. Die Hauptfrage ist die, in welcher Weise sollen die Hülfsgelder verwendet werden? Darüber standen sich von Anfang an zwei Ansichten entgegen. Die einen wollen die ganze Sammlung lediglich für die schwer betroffenen Privaten verwenden, die andern — namentlich die Techniker — verlangen den größern Theil der Gelder für Schutzbauten zur Sicherung für die Zukunft gegen das Eintreten wiederholter ähnlicher Katastrophen. Beide Ansichten haben wol ihre Berechtigung, aber jede für sich wäre eine Einseitigkeit. Die ausschließliche Verwendung für die Schutzbauten wäre eine Unbill gegen die vielen Tausende von Privaten, welche an all' ihren Gütern schwere

Einbuße erlitten haben. Die ausschließliche Verwendung der Gelder für bloße Privatentschädigung würde große Summen zwecklos zersplittern und der Erbauung von nützlichen Werken, welche die Wiederkehr neuer Unglücksfälle verhüten und im weitesten Sinne allen, also auch den Privatbeschädigten zu Gute kommen, und welche zunächst den Bedürftigen derselben Arbeit und Brod verschaffen, entziehen: Die Schätzungsexperten sind daher entschieden der Ansicht, daß ein bedeutender Theil der Hülfsgelder für Schutzbauten verwendet werden solle. Auch eine Reihe von Petitionen, namentlich aus Graubünden und Tessin sprechen diesen Wunsch aus. Es handelt sich sonach um eine billige Vermittlung beider Anschauungen. Es scheint uns nun, daß das richtige Verhältniß durch die Thatfachen selbst gegeben sei. Der Schaden der Privaten beträgt laut den Schätzungstabellen circa 60 %, der Schaden der Gemeinden, Corporationen und des Staates circa 40 %. Warum von diesem gegebenen Verhältniß, von dieser positiven Grundlage, wie sie in den Tabellen gegeben ist, abweichen? Warum nach einer andern, bloß willkürlichen Vertheilungsart z. B. halb und halb suchen? Es scheint uns billig, natürlich und logisch, daß für die Vertheilung einfach der Schaden zu Grunde gelegt und die Entschädigung durch die Größe des Schadens bedingt wird. Je mehr Schaden, desto mehr Entschädigung! Auf diesem einfachen Princip beruht unser Vorschlag für die Verwendung der Hülfsgelder, mit dem sich auch die Techniker in unserer Commission schließlich einverstanden erklärt haben und mit dem sich wol auch die verschiedenen Interessenten sollten befriedigen können.

Ad Art. 10. Dieser Grundsatz dürfte die allgemeine Billigung erhalten. Wir bemerken bloß, daß die Techniker vorgezogen hätten, die Quote für die Schutzbauten beisammen zu behalten und dieselbe für notwendige und nützliche Arbeiten, in welchem Kanton immer dieselben vorgenommen werden, zu verwenden. Allein die Billigkeit verlangt wol, daß jeder Kanton im Verhältniß seines Schadens von dieser Summe erhalte. Das andere Princip würde einer allgemeinen Interessenjagd Thür und Thor öffnen, und es könnten bei derselben gerade die Bescheidensten und Bedürftigsten zu kurz kommen.

Ad Art. 11. Dieser Antrag über die Vertheilung der Privat-hülfsgelder ist ein Compromiß zwischen der Ansicht, welche die Vertheilung innerhalb der einzelnen Kantone den letztern frei überlassen, und der entgegengesetzten Ansicht, welche dieselbe im Interesse der einzelnen Beschädigten, möglichst genau und jedem zugänglich regulieren wollte. Die Ungleichheit der Verhältnisse in den einzelnen Kantonen verlangt Berücksichtigung; anderseits ist man auch den einzelnen Beschädigten, zumal den Bedürftigsten einigen Schutz schuldig. Ueberdies dürfte es auch den Kantonen selbst erwünscht sein, wenn über die Vertheilung einige allgemeine Normen aufgestellt werden. Wir hoffen

durch unsere Vorschläge die richtige Mitte getroffen und in den Bestimmungen betreffend die Prozentanttheile der drei Klassen der Wasserbeschädigten auch die ökonomischen Bedürfnisse billig berücksichtigt zu haben. Uebrigens steht es der Conferenz natürlich völlig frei, dieses Verhältniß anders zu normiren. Dabei ist bloß noch zu bemerken, daß nach unserer Ansicht es selbstverständlich den Betheiligten völlig unbenommen ist, über die Verwendung und Vertheilung der Hülfsgelder anderweitige Bestimmungen zu treffen, sofern nämlich die Interessenten zustimmen. Es läßt sich z. B. denken, daß einzelne wohlhabende Privaten oder Gemeinden zu Gunsten der Bedürftigeren verzichten oder daß mehrere Beschädigte ihre Betreffnisse, z. B. wo es sich um eine gemeinsame Herstellung des Grundeigenthums handelt, zusammenlegen oder daß sie ihren Antheil für kleinere Schutzbauten bestimmen. Solchen Vereinbarungen, die an vielen Orten sehr empfehlenswerth sein dürften, möchten wir in keiner Weise entgentreten.

Das Verlangen eines Spezialvorschlages für die Vertheilung, sowie der nachherigen Rechnungsstellung ist im Interesse der Kantone selbst und wurde auch im Jahr 1834 gestellt.

Was die Auszahlung betrifft, so hat es die Meinung, daß bei derselben die von den Einzelnen bezogenen Naturalgaben nach der mitgetheilten Schätzung mit in Berechnung gezogen werden können. Da voraussichtlich auch die Bezüge der Einzelnen sehr verschieden waren, so läßt sich die Ausgleichung nur bei dieser definitiven Auszahlung finden. Zur Auszahlung der 30 %, 15 % und 10 % des Schadens würde überdies die Entschädigungsquote, die St. Gallen erhält, in baar nicht hinreichen.

Ad Art. 12. Zur Erläuterung dieser Bestimmung führen wir Folgendes an :

Durch dieselbe soll die Entschädigung des Staates, sowie auch die Verwendung der Hülfsgelder für Flußcorrectionen, Landstraßen etc., welche Sache des Kantons oder des Bundes sind, bestimmt ausgeschlossen werden. Die Hülfsgelder sollen im Interesse der vielfach schwer heimgesuchten Gemeinden und Corporationen für Wuhrungeu und Verbauungen, welche nach den Versicherungen der Techniker an vielen Orten sehr dringlich und wolthätig sind, verwendet werden. Dabei ist aber nicht die Größe des Schadens, sondern die Dringlichkeit neuer Gefahr und die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der auszuführenden Werke maßgebend. Wollte man jene auch innerhalb des Kantons zur Grundlage nehmen, so ist die Gefahr nicht zu vermeiden, daß die bedeutende Summe für Schutzbauten, mit welcher nach übersichtlichem und rationellem Plane eine Reihe der nützlichsten und für alle Zukunft

sichernden Werke ausgeführt werden könnten, in zweckloser Weise zersplittert würde. Es wird Sache der einzelnen Kantone sein, Projecte für solche Arbeiten vorzulegen, und die Organe des Bundes werden diese Projecte prüfen und die näheren Bestimmungen festsetzen, unter welchen jedem Kanton auf Rechnung seiner Quote Beiträge verabsolgt werden. Es ist wol nicht unsere Aufgabe, sondern Sache der Techniker, im Speciellen diese Bedingungen festzusetzen. Wir erlauben uns lediglich die Andeutung, daß die Bestellung einer ständigen technischen Commission wol nicht zu umgehen ist, und daß einzelnen Kantone, z. B. Tessin eine große Wohlthat erwiesen würde, wenn sachkundige und zuvertrauenswerthe Männer schon bei der Ausarbeitung von praktischen Vorschlägen den Beschädigten mit Rath an die Hand gehen würden.

Ad Art. 13. Diese Specialbestimmung ist durchaus ein Gebot der Gerechtigkeit. Obergestelen hatte, bevor es nach seinem Wunsche in die allgemeine Liebessteuer aufgenommen wurde, beträchtliche Liebesgaben schon empfangen. Es ist daher gerecht, daß es diese zum voraus empfangenen Gelder in die allgemeine Liebesammlung, an der es auch Theil nimmt, einwerfe. Nach dem Gabenverzeichniß der Regierung von Wallis sind vor dem eidgenössischen Aufruf nach Wallis geandt worden:

Für die Abgebrannten und Überschwemmten . . .	Fr. 14,218.	13
" " allein	" 17,342.	33
" " Überschwemmten	" 6,835.	37

Fr. 38,395. 83

Wir glauben daher nicht unbillig zu handeln, wenn wir Obergestelen von dieser Summe die zweite Post und die Hälfte der ersten, rund mit Fr. 24,000 als zum voraus empfangen anrechnen. Es versteht sich, daß die später eingegangenen nicht unbeträchtlichen Specialgaben für Obergestelen dieser Gemeinde wie allen andern verbleiben.

Ad Art. 14. Es wird nöthig sein, eine Übergangsbestimmung zu treffen, wie es mit den Liebesgeldern oder andern Einnahmen, die allfällig nach Schluß der Sammlung noch eingehen, zu halten sei. Da eine Zuwendung dieser Einnahmen, welche voraussichtlich keinen bedeutenden Betrag mehr erreichen werden, an die Quote der Privatunterstützung entweder die Vorlegung der Spezialvorschläge für die Vertheilung dieser Quote in bedauernswerther Weise verzögern oder sehr complicirte Berechnungen verursachen würde, so scheint es am einfachsten, diese Einnahmen der Quote für Schukbauten zuzuwenden, welche ja auch den sechs Participanten gehört, aber theilweise noch längere Zeit unberührt bleiben wird. Wir fügen noch bei, daß wir die seither von dem Ministerium in Ungarn angekündigte Gabe von 3000 Zollcentnern

Getreide in natura den sechs Participanten nach Verhältniß ihres Entschädigungsbetreffnisses zugetheilt haben. Es schien uns diese Verwendung am einfachsten und der in ihrer Art einzigen Gabe würdig.

Wir schließen unsere Beleuchtung mit dem herzlichsten Wunsche, daß die Vertheilung der großartigen Liebesammlung, welche Einheimische und Fremde, Völker und Fürsten, Reiche und Arme. zusammengelegt, im Frieden vor sich gehen und daß sie zum Segen für Geber und Empfänger gereichen und zur bleibenden Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes dienen möge.

Zürich, den 28. Februar 1869.

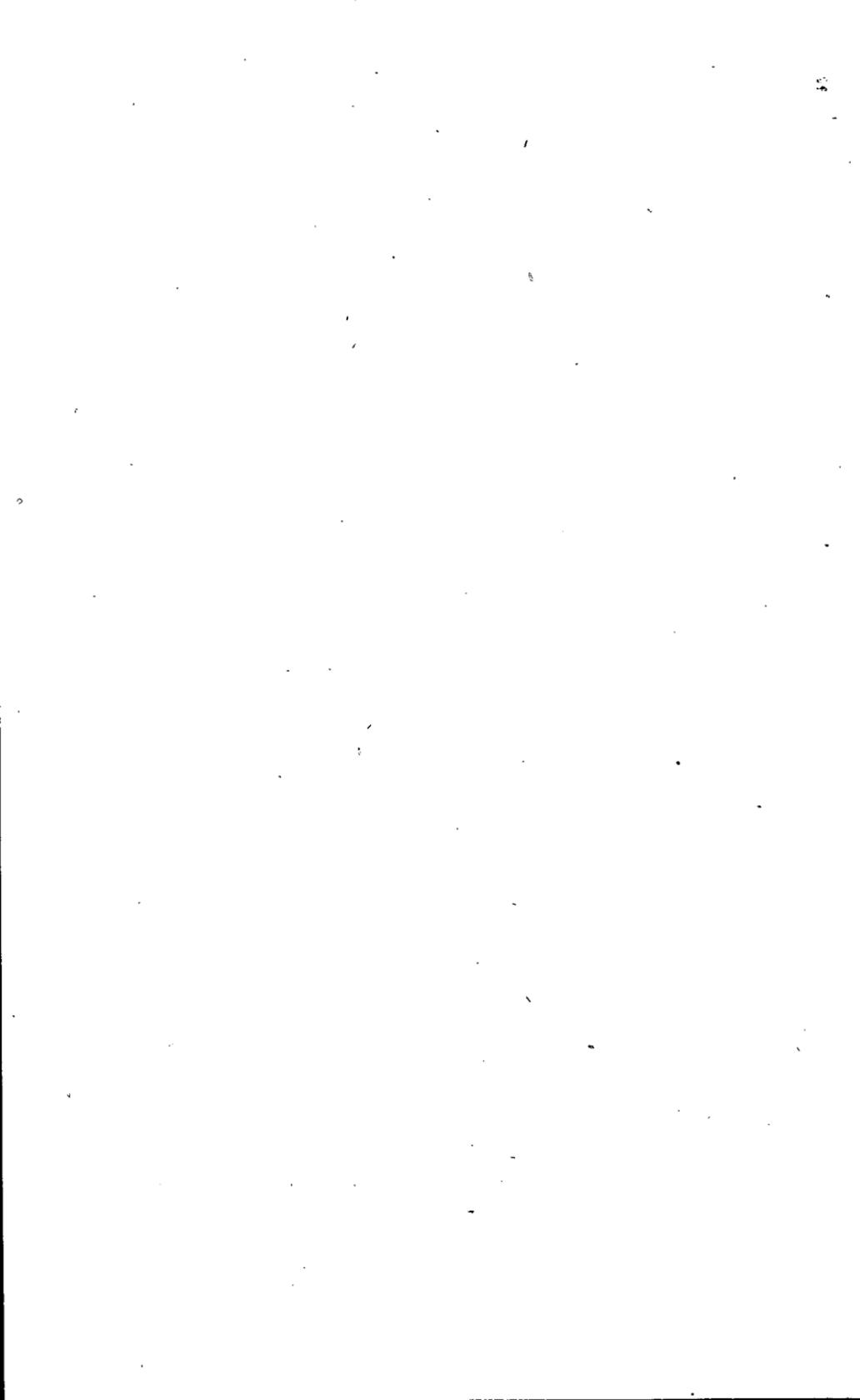
Im Namen des eidg. Centralhülfscomite,

Der Präsident:

Dr. Ed. Suter.

Der Aktuar:

Spyri.



Rekapitulation

der

bei der eidgenössischen Staatskasse bis zum 10. März 1869 aus
der Schweiz und dem Auslande für die Wasserbeschädigten
eingegangenen Nebesgaben an Geld.

Kantone.			Ausland.		
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Zürich	446,395	53	Deutschland . . .	303,216	25
Bern	278,761	62	Amerika	200,829	64
Luzern	59,600	—	Frankreich	130,358	90
Uri	200	—	England	105,372	40
Schwyz	29,410	—	Ungarn	82,808	18
Obwalden	15,116	40	Niederlande	45,429	66
Nidwalden	13,165	65	Italien	40,817	21
Glarus	74,381	61	Asien	25,390	25
Zug	18,305	—	Rußland	15,600	54
Freiburg	38,556	38	Oesterreich	14,968	04
Solothurn	49,160	—	Ägypten	13,617	40
Basel-Stadt	228,358	11	Türkei	11,317	70
Basel-Landschaft .	40,551	90	Belgien	7,776	—
Schaffhausen . . .	43,904	02	Spanien	4,868	39
Appenzell A. Rh. .	42,139	40	Portugal	747	85
Appenzell J. Rh. .	5,310	—			
St. Gallen	11,398	15			
Aargau	131,539	35			
Thurgau	94,995	25			
Vaud	217,802	20			
Wallis	501	06			
Neuenburg	129,093	63			
Genf	156,642	80			
	2,125,288	06		1,003,118	41

Kantone	Fr. 2,125,288. 06
Ausland	" 1,003,118. 41
Zinse der in Conto Corrent liegenden Gelder	" 13,955. 31

Fr. 3,142,361. 78

Bemerkungen.

In vorstehender Summe von Fr. 3,142,361. 78 sind nicht inbegriffen die in den 5 beschädigten Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin, Uri und Wallis selbst gesammelten Geldgaben; dagegen sind in derselben enthalten Fr. 58,018. 46 Spezialgaben, welche nach dem Wunsche der Geber entweder für einzelne Kantone, Gemeinden oder Personen bestimmt und noch zu entrichten sind, sowie eine Summe von Fr. 7500, welche s. Z. in 3 gleichen Theilen an St. Gallen, Graubünden und Tessin auf Rechnung verabfolgt worden sind.

Betrag der in den 5 beschädigten Kantonen eingegangenen Geldgaben, nach Mitgabe der eingelangten Anzeigen :

St. Gallen	Fr. 130,233. 67
Graubünden	" 105,988. 69
Tessin	" 68,693. 55
Wallis	" 54,860. 06
Uri	" 9,764. 13

Fr. 369,540. 10

In obigen Summen sind nicht inbegriffen die nachträglich noch eingelangten Beträge.



Uebersicht

der

bei der eidgenössischen Staatskasse eingegangenen Geldgaben zu
Gunsten der Wasserbeschädigten.

(Fortsetzung.)

Total der bis zum 10. März eingegangenen Baarsendungen	Fr. 3,142,361. 78
G e b e r.	
958. Schweiz. Konsulat in Chicago (Illinois):	
Schlußkollekte aus Chicago	Fr. 200
" " Sauf City (Wisc.) "	167
	367. —
959. Schweiz. Konsulat in Venedig, Schlußsendung	" 603. 45
960. Redaktion der Remptner-Zeitung in Rempten, nachträglich fl. 1	" 2. 14
961. Colonel Franklin-Luffington aus England	" 375. —
962. Sammlung der Freimaurerloge in Brüssel	" 791. —
963. Freimaurerloge „l'Amitié“ in Genf	" 34. —
964. Mad. Heyrodt, durch Herrn Volfer in Alt- städten	" 22. 50
965. Finanzdepartement von Schwyz, fernere Nach- tragsendung auf Rechnung der Kantonskollekte	" 50. —
966. Finanzdepartement von Waadt, Kantonskollekte, Schlußsendung	" 14,308. 32
	14,308. 32
Uebertrag	Fr. 3,158,915. 19

Technischer Bericht über die im Gebiete der ersten Section vorkommenden grössern Flussbauten.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1869
Date	
Data	
Seite	513-537
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 100

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.